Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/11/20 5Ob119/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

ABGB §284f
ABGB §284h
GBG §20 lita

Rechtssatz

Mit der Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht ist auch keine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Vollmachtgebers konstitutiv verbunden. Diese ist daher in Wesen und Funktion der in § 20 lit a GBG erwähnten Bestellung eines Sachwalters nicht gleich zu halten. Für die grundbücherliche Ersichtlichmachung des Eintritts des Vorsorgefalles besteht somit weder direkt noch im Wege der Analogie eine Rechtsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/17m
  Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 119/17m
  Veröff: SZ 2017/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131840

Im RIS seit

30.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at